

Amts-Blatt

Erscheint täglich.

der Stadt Wiesbaden.

Erscheint täglich.

Druck und Verlag der Wiesbadener Verlagsanstalt Emil Bommert in Wiesbaden.
Geschäftsstelle: **Mauritiusstraße 8.** — **Telephon No. 199.**

Nr. 157.

Dienstag, den 10. Juli 1900.

XV. Jahrgang.

Ämtlicher Theil.

Bekanntmachung.

Der Fluchtlinienplan für die Verbindungsstraße Michelsberg-Saalgasse (Theilstrecke **Alter Friedhof-Saalgasse**) und die von derselben abzweigenden Straßen hat die Zustimmung der Ortspolizeibehörde erhalten und wird nunmehr im Rathhaus, 2. Obergeschoß, Zimmer Nr. 41, innerhalb der Dienststunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Dies wird gemäß § 7 des Gesetzes vom 2. Juli 1875, betr. die Anlegung und Veränderung von Straßen u. mit dem Bemerken hierdurch bekannt gemacht, daß Einwendungen gegen diesen Plan innerhalb einer präklusivischen, mit dem 4. ds. Mts. beginnenden Frist von 4 Wochen beim Magistrat schriftlich anzubringen sind.

Wiesbaden, den 1. Juli 1900.

7161

Der Magistrat:
v. Ibell.

Bekanntmachung.

Die am 27. Juni d. Js. in dem Distrikte Klosterbruch stattgehabte Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird den Steigern das ersteigerte Gras zur Einernndung hiermit überwiesen.

Vor der Einernndung ist der Steigpreis an die Stadthauptkasse hier zu zahlen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7310

Der Magistrat
J. B.: Heß.

Bekanntmachung.

Die am 2. d. M. im Distrikt Rabengrund stattgehabte Grasversteigerung ist genehmigt worden und wird den Steigern das ersteigerte Gras zur Einernndung hiermit überwiesen.

Vor der Einernndung ist der Steigpreis zur Stadthauptkasse zu entrichten.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7311

Der Magistrat
In Vertr.: Heß.

Gras-Versteigerung.

Mittwoch, den 11. d. M., Nachmittags 1 Uhr beginnend, wird die diesjährige **Grasrescenz** von **40** Wiesenparzellen im **Theisbachthal** meistbietend versteigert. Die Bedingungen werden an Ort und Stelle bekannt gemacht.

Zusammenkunft an der Villa Waldsriede hinter der Pulvermühle bei Niedernhausen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

Der Director

der städt. Wasser-, Gas- u. Elektr.-Werke:
Muchall.

7259

Der Tagelöhner und Fuhrknecht **Georg Schallmeier**, geboren am 16. September 1860 zu Urberloch, zuletzt Schachtstraße No. 6 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für seine Familie, sodaß dieselbe aus öffentlichen Mitteln unterstützt werden muß.

Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7261

Der Magistrat.
Armen-Verwaltung:

Städtisches Leihhaus zu Wiesbaden, Friedrichstraße 15.

Wir bringen hiermit zur öffentlichen Kenntniß, daß das städtische Leihhaus dahier Darlehen auf Pfänder in Beträgen von 2 Mk. bis 2100 Mk. auf jede beliebige Zeit, längstens aber auf die Dauer eines Jahres, gegen 10 pCt. Zinsen giebt und daß die Taxatoren **von 8—10 Uhr Vormittags und von 2—3 Uhr Nachmittags** im Leihhause anwesend sind.

7108

Die Leihhaus-Deputation.

Für unsere Hochbauabtheilung sollen zur Hilfeleistung bei Projektirung und Bauausführung umfangreicher Neubauten — Krankenhaus, Schulen, Inhalatorium u. — **mehrere Architekten**, möglichst mit akademischer Vorbildung, und **mehrere Bautechniker** baldigst engagiert werden.

Bemerkt wird, daß für das Krankenhaus ein auf dem Gebiete des Krankenhausbauwesens erfahrener Architekt eingestellt werden soll.

Kündigungsfrist je nach Vereinbarung 4 Wochen bis 3 Monate.

Bewerbungen unter Angabe der Gehaltsansprüche und des Dienstantrittes sind an das Stadtbauamt **Abtheilung für Hochbau**, spätestens bis **zum 24. ds. Mts.** einzureichen. Beizufügen sind Zeugnisse, Lebenslauf und einige selbstgefertigte Zeichnungen — nicht Schulzeichnungen.

Wiesbaden, 7. Juli 1900.

7348

Das Stadtbauamt.
Frobenius.

Verdingung.

Die Lieferung und vollständige betriebsfähige Aufstellung **zweier Lastenaufzüge** für den Neubau „**Marktkeller**“ hierselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung vergeben werden.

Verdingungsunterlagen, einschließlich Zeichnungen, können **Vormittags von 9 bis 12 Uhr** im Rathhause, Zimmer Nr. 42, gegen Zahlung von 1 Mk. 50 Pf. bezogen werden.

Verschlüsselt und mit der Aufschrift „**S. A. 14**“ versehenen Angebote sind spätestens bis **Freitag, den 20. Juli 1900, Vormittags 10 Uhr** hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt in Gegenwart der etwa erschienenen Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

7056

Wiesbaden, den 29. Juni 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.
Der Stadtbaumeister: **Geuzmer.**

Verdingung.

Die Ausführung der Maler- beziehungsweise Anstreicher-Renovierungsarbeiten:

Loos I: im Vorderhaus bzw. Zuschauerraum,
Loos II: im Bühnenhaus

des **Königlichen Theaters** hierselbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 42, bezogen werden.

Verschllossene und mit der Aufschrift „**L. M. Loos 17**“ versehene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 16. Juli 1900, Vormittags 12 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeister: **Grümmel**.

7318

Aufseher für Straßenreinigung.

Die neue Stelle eines zweiten

Aufsehers für die städt. Straßenreinigung ist zu besetzen.

Geeignete Bewerber, welche Erfahrungen auf diesem Gebiete nachweisen können, wollen selbstgeschriebene Gesuche nebst Lebenslauf, Zeugnisabschriften und Gesundheitsattest bis zum **20. August d. J.** an das Stadtbauamt, Abtheilung für Straßenbau, einreichen.

Anfangsgehalt Mk. 1500.—; spätere Erhöhung desselben, sowie etatsmäßige Anstellung nach bestandener Probezeit nicht ausgeschlossen.

Wiesbaden, den 5. Juli 1900.

Das Stadtbauamt:
Krobenius.

7296

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der **Handspritzen-Abtheilungen des zweiten, dritten und vierten Zuges** werden auf **Donnerstag, den 12. Juli l. J., Abends 7 Uhr**, zu einer Übung in Uniform an die **Kemisen** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 u. 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs. 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1900.

7351

Der Branddirector:
Scheurer.

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der **Leiter- und Spritzen-Abtheilung an der oberen Platterstraße** werden auf **Donnerstag, den 12. Juli l. J., Abends 7 Uhr** zu einer Übung in Uniform an die **Kemise** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 u. 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs. 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 9. Juli 1900.

Der Branddirector:
Scheurer.

7350

Freiwillige Feuerwehr.

Die Mannschaften der freiwilligen Feuerwehr der **Feuerhähnen-Abtheilungen des zweiten, dritten und vierten Zuges** werden auf **Dienstag, den 10. Juli l. J., Abends 7 Uhr**, zu einer Übung in Uniform an die **Kemisen** geladen.

Mit Bezug auf die §§ 17, 19 und 23 der Statuten, sowie Seite 12 Abs. 3 der Dienstvorschriften wird pünktliches Erscheinen erwartet.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

Der Branddirector. **Scheurer.**

7249

Bekanntmachung.

Die ledige Näherin **Marie Rah**, geboren am 16. Oktober 1872 zu Salzburg, zuletzt Albrechtstr. No. 42 wohnhaft, entzieht sich der Fürsorge für ihr Kind, sodaß dasselbe aus öffentlichen Mitteln unterhalten werden muß.

Wir bitten um Mittheilung ihres Aufenthaltsortes.
Wiesbaden, 7. Juli 1900. 7354

Der Magistrat:
Armen-Verwaltung:
Mangold.

Bekanntmachung.

Die große Zahl der in letzter Zeit bei dem Acciseamte anhängig gewordenen Accise-Vergehen und deren Untersuchung hat ergeben, daß ein großer Theil der in Frage kommenden Handels- und Gewerbetreibenden, darunter solche, welche seit vielen Jahren in täglichem Geschäftsverkehr mit der Accise-Verwaltung stehen, die Bestimmungen und Vorschriften der hiesigen Acciseordnung gar nicht oder nur sehr mangelhaft kennen. Diese Unkenntniß konnte naturgemäß niemals strafbeseitigend in wenigen Erstfällen ausnahmsweise nur strafmildernd wirken.

Um die theilhaftigen Kreise vor weiteren Nachtheilen aus der unbeachteten Nichtbeachtung der Accise-Ordnung zu schützen, empfehle ich denselben, sich mit diesen Vorschriften genau bekannt zu machen und für deren Befolgung, auch seitens ihres Dienstpersonals, Sorge zu tragen. Ich verweise dabei besonders auf die §§ 3, 4, 6, 9, 10, 11, 23, 26, 28, 29, 30 und 33 der A.-O. sowie § 8 der Schlachthausordnung vom 7. März 1884 und bemerke dabei, daß die A.-O. in ihren Haupttheilen im hiesigen Adreßbuche (Seite 773 und ff.) sowie vollständig neben der Schlachthausordnung pp. in der im Verlage von **Karl Schneggeberger** hier erschienenen von dem Magistratsobersekretär **Lh. Bierbrauer** bewirkten Zusammenstellung der hiesigen Ortsgesetze (Preis 1,50 Mk.) zum Abdruck gebracht ist, und daß ich zu bezüglicher Auskunftsertheilung jederzeit gern bereit bin. Gleichzeitig mache ich darauf aufmerksam, daß es im eigensten Interesse der Waarenempfänger liegt, sich vor den Folgen unrichtiger Deklaration dadurch möglichst zu bewahren, daß sie ihren Waarenlieferanten ausdrücklich unter Hinweis auf die hiesige Acciseordnung aufgeben, den Inhalt der Sendungen wahrheitsgemäß und möglichst unter Vermeidung allgemeiner Bezeichnungen wie z. B. **Viktualien, Colonialwaaren, Konserven** u. dergl. auf den zugehörigen Frachtbrieffen genau anzugeben, jedenfalls aber den mit der Abfuhr betrauten Fuhrleuten p. p. mit der Auftragertheilung gleichzeitig eine auf Grund der zugehörigen Rechnungen p. p. aufgestellte schriftliche Inhaltsangabe zur Vorlage bei der Accise-Abfertigung übergeben.

Nur wenn seitens der Handels- pp. treibenden so verfahren und Schwierigkeiten vorher beseitigt werden, ist es möglich, eine ja sowohl in ihrem, als auch im Interesse der Accise-Verwaltung liegende schnellste Abfertigung bei den Accise-Hebestellen zu erzielen, während unrichtige oder unvollständige Deklarationen die Deffnung sämtlicher betr. Kolli und dadurch unliebsame Verzögerung der Abfertigung eventl. neben der Einleitung des Strafverfahrens, unausbleiblich zur Folge haben.

Damit der Empfänger der Waarensendungen sich sogleich von der erfolgten Vorführung zur Acciseabfertigung überzeugen und sich durch Zurückweisen nicht abgefertigter Sendungen vor den in der Accise-Ordnung angedrohten Strafen (§ 9 daf.) schützen können, werden sämtliche den Accise-Abfertigungs-Stellen vorgelegten Frachtbrieft und sonstige Transportpapiere mit einem Abdruck des amtl. Stempels der betr. Accise-Erheb.-Stelle hinfert versehen werden. Auch werden die behufs Revision amtlich geöffneten Colli zur Verhütung nachträglicher Vercabungen p. p. auf Wunsch der Deklaranten oder Empfänger unter amtlichen Siegelverschluß gesetzt werden, worauf ich besonders aufmerksam mache. Schließlich weise ich darauf hin, daß auch diejenigen Waarensendungen, bezügl. deren auf den Frachtbrieffen pp. ein accisefreier Inhalt angegeben ist, sowie Eil-, Expres- und sog. Bahnpost- pp. Güter von der Vorführung und Revision nicht befreit sind, und daß diejenigen Colli bezügl. deren eine spezifizierte Inhaltsangabe vorliegt nur einer probeweisen Revision im Interesse einer schnelligsten Abfertigung unterworfen werden, dabei ermittelte Defraudationsversuche aber naturgemäß besonders streng geahndet werden müssen.

Wiesbaden, den 3. Juli 1900.

7219. Der Chef der Accise-Verwaltung. **Riehl, Accise-Inspektor.**

Bekanntmachung der Landes-Versicherungsanstalt Hessen-Nassau

für den Kreis Wiesbaden (Stadt).

(§ 34 des Invaliden-Versicherungsgesetzes vom 13. Juli 1899.)

Für die nach dem vorbezeichneten Reichsgesetze versicherungspflichtigen Personen im Kreise Wiesbaden (Stadt) sind für die Zeit vom 1. Januar 1900 bis 31. Dezember 1910, vorbehaltlich etwaiger anderweiter Festsetzung, nachbezeichnete Wochenbeiträge zu entrichten, und zwar:

Für	Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse				
	I	II	III	IV	V
	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.	Pf.
1. Mitglieder der gemeinf. Ortskrankenkasse zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts					
Mitgl.-Klasse I	14	—	—	—	—
II	—	20	—	—	—
III u. IV	—	—	24	—	—
V u. VI	—	—	—	30	—
VII	—	—	—	—	36
2. Mitglieder der Betriebs-Krankenkasse für die bei dem Begebau des Bezirksverbandes d. Regierungsbezirks Wiesbaden beschäftigten Personen zu Wiesbaden.					
§ 5 und 16 des Statuts.					
3. Mitglieder der Krankenkasse der Glaser-Zinnung zu Wiesbaden.					
4. Mitglieder der Krankenkasse der Küfer-Zinnung zu Wiesbaden.					
5. Mitglieder der Krankenkasse der Metzger-Zinnung zu Wiesbaden.					
6. Mitglieder der Krankenkasse der Schneider-Zinnung zu Wiesbaden.					
7. Mitglieder der Krankenkasse der Schreiner-Zinnung zu Wiesbaden.					
8. Mitglieder der Krankenkasse der Schuhmacher-Zinnung zu Wiesbaden.					
9. Mitglieder der Krankenkasse der Tapezierer-Zinnung zu Wiesbaden.					
§ 13 des Statuts					
Mitgliederklasse I	—	—	24	—	—
II	—	20	—	—	—
III	14	—	—	—	—
10. Mitglieder der Krankenkasse der Maschinenfabrik W. Philipp zu Wiesbaden und Dohheim.					
§ 5 des Statuts					
a. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 3 Mk. festgesetzt ist	—	—	—	30	—
b. deren durchschnittlicher Tagelohn auf 2,20 Mk. festgesetzt ist	—	—	24	—	—
11. Mitglieder der Post-Krankenkassen.					
Klasse I bei einem Tagelohn bis einschl. 1,16 Mk.	14	—	—	—	—
II bei einem Tagelohn von mehr als 1,16 Mk. bis einschl. 1,83 Mk.	—	20	—	—	—
III bei einem Tagelohn von mehr als 1,83 Mk. bis einschl. 2,83 Mk.	—	—	24	—	—
IV bei einem Tagelohn von mehr als 2,83 Mk. bis einschl. 3,83 Mk.	—	—	—	30	—
V bei einem Tagelohn über 3,83 Mk.	—	—	—	—	36
12. Lehrer und Erzieher.					
a. mit einem Jahresarbeitsverdienst bis zu 1150 Mk.	—	—	—	30	—
b. mit einem Jahresarbeitsverdienst von mehr als 1150 bis 2000 Mk.	—	—	—	—	36

Der Wochenbeitrag derjenigen Lohnklasse, in welche der dreihundertfache Betrag des nach den Statuten für die Bemessung der Krankenkassenbeiträge zu Grunde zu legenden wirklichen täglichen Arbeitsverdienstes fällt.

Für

Ein Wochenbeitrag in Lohnklasse

I II III IV V
von
Pf. Pf. Pf. Pf. Pf.

13. Alle in Land- u. Forstwirtschaft beschäftigten Betriebsbeamten.

14. Alle übrigen in Land- und Forstwirtschaft, sowie in sonstiger Weise beschäftigten Personen, welche keiner der vorgenannt. Krankenkassen angehören,

- a) männliche Personen . . .
- b) weibliche . . .
- c) Lehrlinge über 16 Jahre . . .
- d) Lehrlinge . . .

Für diejenigen Personen, welche als Lohn oder Gehalt eine feste, für Wochen, Monate, Vierteljahre od. Jahre vereinbarte baare Vergütung erhalten, sind Beiträge derjenigen Lohnklasse zu entrichten, in deren Grenzen die baare Vergütung fällt, sofern diese Beiträge höher sind, als die nach der vorstehenden Bekanntmachung maßgebenden.

Die Verwendung von Beitragsmarken einer höheren Lohnklasse — als gesetzlich vorgeschrieben — ist allgemein zulässig. Wenn zwischen dem Arbeitgeber und dem Versicherten die Versicherung in einer höheren Lohnklasse nicht ausdrücklich vereinbart ist, so ist der Arbeitgeber nur zur Leistung der Hälfte desjenigen Beitrags verpflichtet, welcher nach der vorstehenden Bekanntmachung für den Versicherten zu entrichten ist.

Zur richtigen und rechtzeitigen Verwendung der fälligen Beitragsmarken sind die Arbeitgeber verpflichtet. Rechtzeitig geschieht die Verwendung nur dann, wenn sie bei jeder Lohnzahlung, und wenn keine Lohnzahlung stattfindet und der Lohn gestundet wird, bei Beendigung des Dienstverhältnisses oder am Schlusse eines jeden Kalenderjahres erfolgt. Den Arbeitgebern steht das Recht zu, bei der Lohnzahlung den von ihnen beschäftigten Personen die Hälfte der Beiträge in Abzug zu bringen. Diese Abzüge dürfen sich jedoch höchstens auf die für die beiden letzten Lohnzahlungsperioden entrichteten Beiträge erstrecken. Als Lohnzahlungen gelten auch Abschlagszahlungen.

Findet die Beschäftigung einer versicherungspflichtigen Person nicht während der ganzen Beitragswoche bei demselben Arbeitgeber statt, so ist von demjenigen Arbeitgeber der volle Wochenbeitrag zu entrichten, welcher den Versicherten zuerst beschäftigt. Wurde dieser Verpflichtung nicht genügt und hat der Versicherte den Beitrag nicht selbst entrichtet, so hat derjenige Arbeitgeber, welcher den Versicherten weiterhin beschäftigt, den Wochenbeitrag zu leisten. Steht der Versicherte gleichzeitig in mehreren die Versicherungspflicht begründenden Arbeits- und Dienstverhältnissen, so haften alle Arbeitgeber als Gesamtschuldner für die vollen Wochenbeiträge. Die unterlassene Markenverwendung kann nicht damit entschuldigt werden, daß ein anderer Arbeitgeber, der den Versicherten vorher beschäftigt habe, zur Beitragsleistung verpflichtet gewesen sei. Versicherungspflichtige Personen sind befugt, die Beiträge an Stelle der Arbeitgeber zu entrichten. Dem Versicherten, welcher die vollen Wochenbeiträge entrichtet hat, steht gegen den zur Entrichtung der Beiträge verpflichteten Arbeitgeber Anspruch auf Erstattung der Hälfte des Beitrags zu, wenn die Marken vorschriftsmäßig entwerthet sind.

Durch das neue Invaliden-Versicherungsgesetz ist die Versicherungspflicht ausgedehnt auf die gegen Lohn oder Gehalt beschäftigten Werkmeister, Techniker, Lehrer und Erzieher, sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst 2000 Mk. nicht übersteigt. Lehrer und Erzieher an öffentlichen Schulen oder Anstalten unterliegen der Versicherungspflicht nicht, so lange sie lediglich zur Ausbildung für ihren zukünftigen Beruf beschäftigt werden oder sofern ihnen eine Anwartschaft auf Pension im Betrage der geringsten Invalidenrente von mindestens 111,60 Mk. jährlich gewährleistet ist.

Die Versicherungspflicht ergreift auch solche als Lehrer tätige Personen, welche aus dem Stundengeben bei wechselnden Auftraggebern ein Gewerbe machen (selbstständige Musiklehrer, Sprachlehrer u. s. w.), und zwar auch dann, wenn sie den Unterricht in der eigenen Wohnung erteilen.

Folgende Personen sind befugt, freiwillig in die Versicherung einzutreten, solange sie das 40. Lebensjahr nicht vollendet haben (Selbstversicherung):

1. Betriebsbeamte, Werkmeister, Techniker, Handlungsgehilfen und sonstige Angestellte, deren dienstliche Beschäftigung ihren Hauptberuf bildet, ferner Lehrer und Erzieher, sämtlich sofern ihr regelmäßiger Jahresarbeitsverdienst an Lohn oder Gehalt mehr als 2000 Mk., aber nicht über 3000 Mk. beträgt.
2. Gewerbetreibende und sonstige Betriebsunternehmer, welche nicht regelmäßig mehr als zwei versicherungspflichtige Lohnarbeiter beschäftigen, sowie Hausgewerbetreibende, sämtlich soweit sie nicht durch Beschluß des Bundesraths die Versicherungspflicht auf sie erstreckt worden ist.
3. Personen, deren Arbeitsverdienst in freiem Unterhalte besteht, sowie diejenigen, welche nur vorübergehende Dienstleistungen verrichten und deshalb der Versicherungspflicht nicht unterliegen.

Versicherte, bei denen die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht und Selbstversicherung aufhören, können die Versicherung freiwillig fortsetzen, sofern sie noch nicht dauernd erwerbsunfähig sind.

Die freiwillige Versicherung ist an die Entrichtung von Beiträgen einer bestimmten Lohnklasse nicht gebunden; hierbei steht vielmehr die Verwendung von Beitragsmarken zu 14, 20, 24, 30 und 36 Pfennig frei.

Für Verwendung der Beitragsmarken auf Grund der Versicherungspflicht und sich daran anschließender Weiterversicherung sind gelbe und für die Selbstversicherung und deren Fortsetzung graue Quittungskarten zu verwenden.

Die aus der Versicherungspflicht sich ergebende Anwartschaft erlischt, wenn während zweier Jahre nach dem auf der Quittungskarte verzeichneten Ausstellungsdatum die Versicherungspflicht begründendes Arbeits- oder Dienstverhältnis oder die Weiterversicherung nicht oder in weniger als insgesamt 20 Beitragswochen bestanden hat. Bei der Selbstversicherung und ihrer Fortsetzung müssen zur Aufrechterhaltung der Anwartschaft während der angegebenen 2 Jahre mindestens 40 Beiträge entrichtet werden.

Cassel, 14. Dezember 1899.

7162

Der Vorstand:
Riedesel Frhr. zu Eisenbach,
Landes-Director.

Vorstehende Bekanntmachung wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Wiesbaden, 2. Juli 1900.

Der Magistrat.
Abtheilung für Versicherungssachen.
Wangold.



Dienstag, den 10. Juli 1900:
Abonnements - Konzerte

des
städtischen Kur-Orchesters
unter Leitung des Konzertmeisters Herrn Hermann Irmr.
Nachm. 4 Uhr.

- | | |
|--|-------------|
| 1. Walram-Marsch | Kéler Béla. |
| 2. Ouverture zu „Der König von Yoetot“ | Adam. |
| 3. Ueber den Wellen, Walzer | Resas. |
| 4. Anbade aux mariés | P. Lacombe. |
| 5. Duett und Finale aus „Martha“ | Flotow. |
| 6. Vorspiel zu „Loreley“ | Bruch. |
| 7. Capricante, Marsch-Caprice | P. Wachs. |
| 8. Selection aus der Operette „The Geisha“ | S. Jones. |

Abends 8 Uhr:

unter Leitung seines Kapellmeisters, des Kgl. Musikdirektors
Herrn Louis Löstner.

- | | |
|--|---------------|
| 1. Ouverture zu „Die Hochzeit des Figaro“ | Mozart. |
| 2. Gebet | Kleeken. |
| 3. Jota aragonesa, Transcription | Saint-Saëns. |
| 4. Die Publicisten, Walzer | Joh. Strauss. |
| 5. Harfen-Arie aus „Esther“ | Händel. |
| Solo-Violine: Herr Konzertmeister Irmr. | |
| 6. Friedensfeier, Fest-Ouverture | Reincke. |
| 7. Einleitung zum 3. Akt, Tanz der Lehrbuben,
Aufzug der Meistersinger und Gruss an
Hans Sachs aus „Die Meistersinger von
Nürnberg“ | Wagner. |
| 8. „Heil Europa“, Marsch | F. von Blon. |

Kurhaus zu Wiesbaden.
Samstag, den 14. Juli 1900, ab 4 Uhr Nachmittags:
(nur bei günstiger Witterung):

Grosses Gartenfest.
Drei Musikkorps.
BALLON-FAHRT

des Luftschiffers

Paul Spiegel,

Ballonführer des rheinischen Luftschiffahrtvereins
mit dem

Riesenballon „Tropon“.

Beginn der Konzerte: 4 Uhr Nachmittags.

Auffahrt ca 5 1/2 Uhr.

Von 3 Uhr ab bleibt der Garten nur für Gartenfestbesucher reservirt.

Um 8 Uhr beginnend:

Doppel-Konzert.

Mit Eintritt der Dunkelheit:

Illumination des Kurparks.

GROSSES FEUERWERK

(Herzogl. Hofkunstfeuerwerker A. Becker.)

Beleuchtung der Kaskaden vor dem Kurhaus.

Eintrittspreis: 1 Mark.

Karten-Verkauf an der Tageskasse im Hauptportal des Kurhauses.

Eine **rothe Fahne** am Kurhaus zeigt an, dass das Gartenfest **bestimmt stattfindet.**

Städtische Kar-Verwaltung.

Letzte Bahnzüge: Kastel-Mainz-Frankfurt 10.55, Kastel-Mainz 11.15, Rheingau 11.58, Schwalbach 11.00.

Verdingung.

Die Ausführung der **Cementarbeiten** (Fußböden und Wandsockel) für den „**Neubau Marktkeller**“ zwischen dem Rathhause und der Delaspeestraße hier selbst soll im Wege der öffentlichen Ausschreibung verdingt werden.

Verdingungsunterlagen können Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Rathhause, Zimmer No. 42, gegen Zahlung von 50 Pf. bezogen werden.

Verslossene und mit der Aufschrift „**S. A. 16**“ versehene Angebote sind spätestens bis **Montag, den 16. Juli, Vormittags 10 Uhr**, hierher einzureichen.

Die Eröffnung der Angebote erfolgt — unter Einhaltung der obigen Loos-Reihenfolge — in Gegenwart der etwa erscheinenden Anbieter.

Zuschlagsfrist: 4 Wochen.

Wiesbaden den 4. Juli 1900.

7251

Stadtbauamt, Abtheilung für Hochbau.

Der Stadtbaumeister. — **Genzmer.**

Bekanntmachung.

Es wird hiermit wiederholt darauf aufmerksam gemacht, daß nach Paragraph 12 der Accise-Ordnung für die Stadt Wiesbaden Beerwein-Producenten des Stadtberings ihr eigenes, 40 Liter übersteigendes Erzeugniß an Beerwein unmittelbar und längstens binnen 12 Stunden nach der Kelterung und Einfässerung schriftlich bei dem Acciseamt zu deklariren haben, widrigenfalls eine Accisedefraudation begangen wird.

Wiesbaden, den 6. Juli 1900.

7307

Stadt. Accise-Amt.

Bekanntmachung.

Aus unserem Armen-Arbeitshaus, Mainzerlandstraße 6, liefern wir frei ins Haus:

a) **Anzündholz,**

geschnitten und fein gespalten, per Centner Mk. 2.

b) **Buchholz**

geschnitten und grob gespalten per Centner Mk. 1,50.

Bestellungen werden im Rathhause, Zimmer 13, Vormittags zwischen 9—1 und Nachmittags zwischen 3—6 Uhr entgegengenommen.

Inserate

im „**Wiesbadener General-Anzeiger**“ finden
weiteste Verbreitung.